

## 24-Stunden-Dienst für Beschäftigte im Rettungswesen

### MAGS lässt das Dienstplanmodell unter bestimmten Voraussetzungen zu

Am 18.01.2019 nahmen Vertreter der komba gewerkschaft an einer Anhörung zur Umsetzung des 24-Stunden-Dienstes im Rettungsdienst im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) teil. Dabei haben wir deutlich gemacht, dass es für die komba gewerkschaft nur einen „gesunden“ 24-Stunden-Dienst geben kann. Dazu muss aus Gründen des Gesundheitsschutzes beispielsweise die maximale Arbeitsauslastung festgelegt werden. Auch die kontinuierliche Kontrolle der Belastungen durch Personal- und Betriebsräte muss gewährleistet sein.

Zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes und zu den Voraussetzungen für die Zulassung eines 24-Stunden-Dienstes im Rettungsdienst hat das MAGS am 21.03.2019 den Entwurf eines Erlasses der komba gewerkschaft zur Stellungnahme zugesandt. Wir gehen davon aus, dass der Erlass in der Form dann den Bezirksregierungen in Kürze zugeleitet wird. Dieser Erlass bindet die Arbeitsschutzbehörden in den Regierungspräsidien und gewährleistet so eine einheitliche Handhabung für die Zulassung von 24-Stunden-Dienstes im Rettungswesen für NRW.

Unter folgenden Voraussetzungen kann nach Auffassung des MAGS ein 24-Stunden-Dienst im Rettungsdienst für Beschäftigte zugelassen werden:

- Die Einführung von Arbeitszeiten über 10 Stunden ist nur über Tarifverträge, wie z. B. dem TVöD möglich, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt. Die Kirchen können ebenfalls über die arbeitsvertraglichen Richtlinien (AVR) abweichende Regelungen vereinbaren.
- Für Rettungsdienste, die an einen Tarifvertrag oder AVR gebunden sind, in dem bzw. in denen Arbeitszeiten über 10 Stunden nur aufgrund einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung zugelassen werden (z. B. Öffnungsklauseln im TVöD oder in den AVR Johanniter), genügt der Tarifvertrag bzw. die AVR allein nicht. Außerdem müssen vielmehr Arbeit- bzw. Dienstgeber sowie Betriebs- oder Personalräte vor Ort zusätzlich eine solche Betriebs- oder Dienstvereinbarung abgeschlossen haben.
- Um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten, die Sicherheit der Patienten sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, müssen nach Auffassung des Ministeriums noch weitere arbeitsschutzrechtliche Voraussetzungen erfüllt werden:
  - Innerhalb einer 24-Stunden-Schicht dürfen nur maximal 12 Stunden Vollarbeitszeit vorliegen und mindestens 12 Stunden ohne Einsatzzeit (einschließlich einer Stunde Ruhepause), in denen auch keine weiteren Arbeiten anfallen (z. B. keine Rüstzeiten, Materialprüfung, Desinfektion der Wagen nach jedem Einsatz).

- durchgeführte Gefährdungsbeurteilung unter Betrachtung der Gefährdungsfaktoren Arbeitszeit und psychische Belastungen (§ 5 ArbSchG),
- Stellungnahme des Betriebsarztes zur Frage der Arbeitszeitgestaltung, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung (§ 3 ASiG),
- Angebot der regelmäßigen arbeitsmedizinischen Untersuchung (§ 6 Abs. 3 ArbZG).

Sofern die o. g. Voraussetzungen erfüllt werden, wären nach Auffassung des MAGS verlängerte Arbeitszeiten vertretbar und müssten nicht beanstandet werden.

Die komba gewerkschaft begrüßt die Öffnungsmöglichkeit für einen 24-Stunden-Dienst. Das bedeutet aber nicht, dass eine flächendeckende Einführung dieses Schichtplanmodells erfolgen kann. Vielmehr müssen die örtlichen Besonderheiten berücksichtigt werden. Nur dann, wenn die Belastung der Mitarbeiter/innen unbedenklich und die Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in vollem Umfang erfüllt sind, kann unter Beteiligung der Personal- und Betriebsräte ein 24-Stunden-Dienst eingeführt werden bzw. bestehen bleiben.

Die komba gewerkschaft hat für die Personalräte eine Musterdienstvereinbarung zur Einführung eines 24-Stunden-Dienstes erstellt, die vor Ort verwendet werden kann. Dabei haben wir insbesondere die für die Erfüllung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes notwendigen Vorgaben aufgenommen. Folgende Voraussetzungen müssen aus Sicht der komba gewerkschaft zusätzlich zu den Vorgaben des MAGS erfüllt werden:

- Es dürfen nur max. 9,6 Stunden Vollarbeitszeit (40 %) in einer 24-Stunden-Schicht geleistet werden.
- Zur Sicherung des Gesundheitsschutzes müssen zusätzliche Freischichten aufgrund der Nacharbeit entsprechend den Regelungen des § 55 Abs. 1 TVÖD BT- K gewährt werden.
- Keiner darf zur Ableistung von 24-Stunden-Schichten gezwungen werden. Deshalb bedarf es der Zustimmung jedes Beschäftigten zum 24-Stunden-Dienst. Diese Einverständniserklärung muss widerrufbar sein. Durch einen Widerruf dürfen keine Nachteile entstehen.
- Kontrolle der Belastung durch die Personal- und Betriebsräte.

Das Muster der Dienstvereinbarung kann bei der komba gewerkschaft nrw unter der E-Mail-Adresse [schwill@komba.de](mailto:schwill@komba.de) abgerufen werden. Auf Wunsch liefern wir auch eine Musterbetriebsvereinbarung für Betriebsräte.

Wir wissen, dass mit der Zulassung des 24-Stunden-Dienstes im Rettungsdienst ein großer Wunsch vieler Beschäftigter erfüllt wird. Dazu haben wir als komba gewerkschaft maßgeblich beigetragen. Allerdings bitten wir die Personal- und Betriebsräte verantwortungsvoll mit dieser Option umzugehen. Achten Sie darauf, dass die Belastungen der Kolleginnen und Kollegen im Rettungsdienst erträglich bleiben und schreiten Sie ein, wenn die Einsatzzahlen zu hoch werden. Lassen Sie sich die Einsatzzahlen vorlegen und fordern Sie den Arbeitgeber auf, entsprechende Schritte zur Entlastung einzuleiten, wenn die Vollarbeitszeit zu hoch wird.

Hier zeigt sich wieder, wie wichtig die gewerkschaftliche Arbeit ist. Werden Sie Mitglied in der komba gewerkschaft und damit in einer starken Gemeinschaft.

Ein Aufnahmeformular finden Sie unter:

<https://www.komba-nrw.de/nc/mitgliedsantrag-nrw.html>